

# Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Waldflächen im Hochsauerlandkreis der Städte Arnsberg, Olsberg, Brilon, Marsberg sowie der Gemeinde Bestwig. Der Bereich des Nationalen Naturmonumentes Bruchhauser Steine ist nicht betroffen.

## **§ 2 Verbote**

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2018, 0:00 Uhr in Kraft.

## **§ 4 Geltungsdauer**

Das Verbot gilt bis zum 28.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigaben werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Soest-Sauerland veröffentlicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Rüthen, den 30.01.2018

  
\_\_\_\_\_  
i.A. Edgar Rüther

